

Richtlinien
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen
(Feuerwehr-Kostenersatzrichtlinien)

Aufgrund § 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) wird hiermit folgende Regelung getroffen:

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Richtlinien gelten für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Feuerwehrgesetzes in der heute gültigen Fassung.
- 1.2. Als Leistungen gelten auch
 - a) das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung
 - b) das Ausrücken durch Auslösung eines Alarms der Brandmeldeanlage, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag (Fehlalarmierung)
 - c) Freiwillige Leistungen aufgrund von Anforderungen
 - d) die Überlandhilfen

2. Kein Kostenersatz bei Pflichtaufgaben, Ausnahmen s.Nr. 3.

Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 (1) FwG im Stadtgebiet Villingen-Schwenningen, soweit nicht in § 34 (1) Satz 2 FwG etwas anderes bestimmt ist:

- a) bei Schadenfeuer (z.B. bei Bränden und Explosionen)
-Aufräumarbeiten sind jedoch kostenersatzpflichtig-
- b) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind
- c) bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus einer lebensbedrohlichen Lage

3. Kostenersatzpflicht

3.1. bei Pflichtaufgaben

Für Leistungen nach § 2 Abs.1 FwG wird, abweichend von der allgemeinen Regelung (Nr.2), Kostenersatz verlangt:

- a) wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
- b) der Einsatz durch den Betrieb von *Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen* verursacht wurde
- c) Kosten für Sonderlösch- und –einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen
- d) die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand
- e) der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag
- f) ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde
- g) bei der Leistung von Überlandhilfe (§ 26 FwG)

3.2. bei Kann-Aufgaben

Für folgende Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen wird Kostenersatz verlangt:

- a) Beseitigung von Ölspuren oder die Reinigung der Straße von Unfallteilen o.ä.
- b) Wasserschäden bei Rohrbruch oder defekter Wasch-/Spülmaschine o.ä.
- c) bei Hochwasserschäden – allgemein kostenersatzpflichtig - außer es handelt sich um eine anerkannte Hochwasserkatastrophe bzw. um einen öffentlichen Notstand
- d) bei Routineleistungen und kleine technische Hilfeleistungen (z.B. Türöffnung, Wespennest entfernen, usw.)
- e) Brandsicherheitswachdienste
- f) Leistungen im Gerätehaus (Füllen von Pressluftflaschen, Schlauchpflege, usw.)
- g) bei der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe

3.3. bei sonstigen Dienstleistungen

- a) Beratungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes
- b) Einweisung in die Handhabung von Feuerlöschgeräten
- c) Leiterstellen (z.B. Bauabnahmen, u.ä.)
- d) Sonstige Dienstleistungen

3.4. Rabattierung

Die gemäß diesen Kostenersatzrichtlinien anfallenden Personal- und Fahrzeugkosten werden Arbeitgebern, die aktive Feuerwehrangehörige beschäftigen und diese für Einsätze freistellen, mit einer Ermäßigung von 10% pro Person bzw. mit insgesamt höchstens 50% in Rechnung gestellt.

4. Zahlungspflicht

4.1. Zum Kostenersatz ist verpflichtet

- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Ist der Ersatzpflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, kann auch der andere zahlungspflichtig sein.
- b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.
- c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
- d) der Auftraggeber einer Leistung
- e) der Veranstalter bei der Leistung von Brandsicherheitswachdiensten
- f) derjenige, der vorsätzlich die Feuerwehr alarmiert, ohne dass eine Gefahrenlage besteht oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert
- g) der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Alarm ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag

4.2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

5. Berechnung der Kostenersätze

- 5.1. Soweit in Abs. 5 nicht anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz durch die Sätze des als Anlage beigefügten Verzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte, der Hilfsmittel und sonstigen Ausrüstungsgegenständen berechnet. In bestimmten Fällen werden Pauschalbeträge erhoben, diese sind ebenfalls aus dem beigefügten Verzeichnis zu entnehmen.

- 5.2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet.
Jede weitere angefangene Einsatzstunde wird bis zu 30 Minuten auf eine ½ Std. gerundet, nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- 5.3. Für die Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände werden je Einsatzkraft bis zu zwei Stunden und für die Erholung bis zu sechs Stunden zugerechnet, soweit die Maßnahmen vom Einsatzleiter angeordnet wurden.
- 5.4. Die Kostenersatzsätze setzen sich wie folgt zusammen:
- a) Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen nach Zeitaufwand
 - b) Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte nach Zeitaufwand
 - c) die Erstattungssätze für die eingesetzten Geräte und Ausrüstungsgegenstände
 - d) die Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel (incl. der Entsorgungskosten) usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis - zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 20% - berechnet.
 - e) Bei Einsätzen mit einer Dauer von über 4 Stunden werden die anfallenden Verpflegungskosten zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte berechnet.
- 5.5. Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich von demjenigen nach Pkt. 4 dieser Richtlinien zu erstatten. Kosten für Reparaturen und Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.

6. Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- 6.1. Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
- 6.2. Der Ersatzbetrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

7. Vermieten von Ausrüstungsgegenständen

Feuerwehreigene Gegenstände dürfen nicht vermietet oder an Dritte überlassen werden.

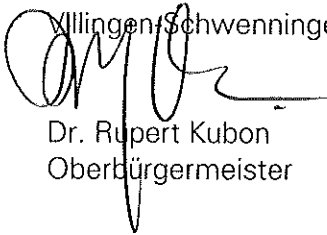
Ausnahmen von dieser Regelung sind nur zulässig, wenn keine Möglichkeit besteht, diese Leistungen durch andere Unternehmer oder Privatpersonen in Villingen-Schwenningen ausführen zu lassen oder derartige Geräte zu beschaffen. In diesen Ausnahmefällen wird für das Vermieten von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ein Entgelt gemäß diesen Richtlinien erhoben. Ist außerdem für eine Leistung der Einsatz von Personal oder das Ausrücken eines Fahrzeuges erforderlich, so werden die Kosten zusätzlich nach diesen Richtlinien berechnet. Schäden an Mietgegenständen während des Fremdbesitzes sind vom Mieter zu ersetzen.

Ist im Einzelfall die Vermietung eines feuerwehreigenen Gegenstandes für einen längeren Zeitraum erforderlich, so kann im Einzelfall vom Bürgeramt ein von diesen Kostensätzen abweichender Pauschalbetrag festgesetzt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.07.2010 in Kraft.
Die Richtlinien vom 01.07.2008 werden hiermit aufgehoben.

Villingen-Schwenningen, den 30.06.2010



Dr. Rupert Kubon
Oberbürgermeister

Verzeichnis der Kostenersätze

Anlage zu den Richtlinien zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Villingen-Schwenningen

1. Personaleinsatz

je Einsatzkraft 29,00 € / Std.

2. Brandsicherheitswachdienst

2.1. Kosten je Personaleinsatz für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen von sozialen und gemeinnützigen Vereinen

		bis zu 3 Std.	bis zu 6 Std.	über 6 Std.	jede weitere angef. Std. ab der 8. Std.
a	Villingen	26,-- €	38,-- €	49,-- €	5,-- €
b	Schwenningen	26,-- €	38,-- €	49,-- €	5,-- €
c	Marbach *	26,-- / 18,-- €	38,-- / 26,-- €	49,-- / 33,-- €	5,-- €
d	Obereschach *	26,-- / 18,-- €	38,-- / 26,-- €	49,-- / 33,-- €	5,-- €
e	Pfaffenweiler *	26,-- / 18,-- €	38,-- / 26,-- €	49,-- / 33,-- €	5,-- €
f	Rietheim *	26,-- / 18,-- €	38,-- / 26,-- €	49,-- / 33,-- €	5,-- €
g	Tannheim *	26,-- / 18,-- €	38,-- / 26,-- €	49,-- / 33,-- €	5,-- €
h	Weigheim *	26,-- / 18,-- €	38,-- / 26,-- €	49,-- / 33,-- €	5,-- €
i	Weilersbach *	26,-- / 18,-- €	38,-- / 26,-- €	49,-- / 33,-- €	5,-- €

*In den Turn- und Festhallen der Nr. c-i) wird bei Veranstaltungen der jeweils ortsansässigen Vereinen der geringere Kostenersatz abgerechnet.

2.2. Kosten je Personaleinsatz für Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen von gewerblichen und sonstigen Veranstaltern

In allen Stadtbezirken:

je Einsatzkraft und Stunde 19,00 €
1. Stunde grundsätzlich volle Berechnung

Jede weitere angefangene Stunden 9,50 €
Nach Ablauf von 30 Minuten Berechnung der vollen Stunde

2.3. Für Brandsicherheitswachen bei gewerblichen Großveranstaltungen/Events werden grundsätzlich die Gebühren von 2.2. und 2.4. c) angesetzt

z.B. bei Veranstaltungen im Schwarzwald-Baar-Center, City-Rondell, Gewerbepark Per Saldo, Galimar, Druckzentrum Südwest, usw.

2.4. Brandsicherheitswachen pauschal

a) Wachen auf der Kunsteisbahn (6 Einsatzkräfte pro Spiel)	179,- €
b) Wachen auf der Südwestmesse (Mo/Di/Mi je 4 Wachhabende; Sa/So/Do/Fr/ jew. 5 Wachhabende incl. Fahrzeug)	4.731,- €
c) Fahrzeugbereitstellung pro Veranstaltungstag	30,- €
d) übrige Wachdienste je Einsatzkraft und Stunde	19,- €
e) Personalkosten für Auf- und Abbau, Schlauchreinigung, o.ä. pro Person und pro Veranstaltungstag	50,- €

3. Brandwache

je Einsatzkraft und Stunde	29,- €
----------------------------	--------

4. Fahrzeugkosten (einschließlich Beladung, ohne Verbrauchsmaterial)

Fahrzeugart		€	o. K. €
Löschfahrzeuge	HLF 20/16	205,--	144,--
	LF 16/12	205,--	144,--
	LF 16 TS	205,--	144,--
	LF 8/6	308,--	173,--
	LF 8	308,--	173,--
	TSF-W	307,--	192,--
	TSF	307,--	192,--
	TLF 24/50	424,--	252,--
	TLF 16/25	330,--	203,--
	TLF 8/8	192,--	192,--
	TroTLF	326,--	264,--
	Hubrettungsfahrzeuge	DLK 23/12	323,--
DL 22		323,--	191,--
Rüst- und Gerätefahrzeuge	GW Öl	120,--	86,--
	RW 2	389,--	196,--
Gerätefahrzeuge Gefahrgut	GW Mess / ABC-ErkkW	289,--	227,--
	GW A/S	157,--	125,--
Einsatzleitfahrzeuge	KdoW	77,--	41,--
	ELW 1	93,--	49,--
	ELW 2	<i>noch nicht vorhanden</i>	
Mannschaftstransportfahrzeuge	MTW	50,--	47,--
Nachschubfahrzeuge	SW 1000	115,--	63,--
	GW T	79,--	54,--
	WSW	79,--	54,--
sonstige spezielle Fahrzeuge	GW HöRett	117,--	60,--

5. Geräte

		Grundkosten (1.Stunde)		jede weitere angefangene Stunde
a)	Atemschutzgeräte	66,50 €		
b)	Tauchpumpe	13,00 €		5,00 €
c)	Wassersauger	13,00 €		5,00 €
d)	Motorsäge	11,00 €		5,00 €
e)	Notstromaggregat	15,00 €		7,00 €
f)	Trennschleifmaschine	13,00 €		10,00 €
g)	Hochdrucklüfter	13,00 €		10,00 €
h)	Feuerlöscher	5,00 €	zzgl. Füllkosten	
i)	Scheinwerfer	4,00 €		4,00 €
j)	div .Kleinteile, Hilfsmittel z.B. Umfüllpumpe, etc.	<i>zwischen 5 € und 70 € pauschal</i>		
	Schläuche			
k)	Saugschlauch	11,00 €		
l)	B-Schlauch	20,00 €		
m)	C-Schlauch	18,00 €		
	Auffangbehälter			
n)	bis 100 l	10,00 €		5,00 €
o)	100 l - 500 l	13,00 €		8,00 €
p)	500 l – 5000 l	20,00 €		10,00 €
	Schutzanzüge			
q)	Strahlen-Schutzanzug	41,00 €		25,00 €
r)	Chemie-Vollschutzanzug	87,00 €		35,00 €
Zuschlag für gesonderte Reinigung oder Entsorgung				

6. Fehlalarme

- a) Fehlalarm Brandmeldeanlage Pauschale Grundgebühr für 1.Std.: 1.324 €
jede weitere angefangene Std.: Abrechnung nach tatsächlichen Kosten
- b) Mutwilliger Alarm Abrechnung nach tatsächlichen Kosten

7. Sonstige Leistungen

- Routinearbeiten und kleine technische Leistungen pauschal zw. 60,00 € und 200,00 €
- Leiterstellen (z.B. bei Bauabnahmen) pauschal 200,00 € / pro Objekt
- Einweisung in die Handhabung von Feuerlöschgeräten pro Ausbilder 25,00 € / Std.
zzgl. Feuerlöschkartusche
- Beratungstätigkeit im Brandschutz durch den hauptamtlichen Kommandanten 55,00 € / Std.
- Füllen von Atemschutzflaschen
 - a. 3 – 5 l - Flaschen 3,00 € / Flasche
 - b. 6 – 9 l - Flaschen 4,00 € / Flasche
 - c. 10 l - Flaschen 6,00 € / Flasche

8. Arbeiten in der Schlauchpfliegewerkstatt

- a. Wartung von Schläuchen 11,00 € / Stück
- b. Einbinden von Kupplungen 15,00 € / Stück
- c. Einsetzen von Dichtungen 6,00 € / Stück

9. Kosten für Verbrauchsmaterial

Für die bei kostenpflichtiger Hilfeleistung verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Dienst- und Schutzkleidung, Spanplatten, Folien) werden die jeweiligen Selbstkosten (Wiederbeschaffung) zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 20% berechnet.

10. Entsorgungskosten

Entsorgungskosten für Öl und ölverunreinigtes Material werden bei kostenpflichtiger Hilfeleistung nach dem jeweils gültigen Gebührensatz des Entsorgungsbetriebes berechnet.